HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

2026

in der ab dem 01. Oktober 2026 geltenden Fassung

A) Allgemeines

I. Gerichtsverwaltung

Präsidentin

Präsidentin des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts	Groß

Ständiger Vertreter

Vizepräsident des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts	Jahns

Richter in der Verwaltung:

Richter am OVG	Dr. Brummund
Richter am OVG	Dr. Götz
Richterin am OVG	Knölle

Richter mit Aufgaben im IT-Bereich

Vorsitzender Richter am OVG	Stemplewitz

II. Präsidium

Neben der Präsidentin gehören dem Präsidium des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts an:

Vorsitzender Richter am OVG	Albers
Richterin am OVG	Dannemann
Richter am OVG	Dr. Frische
Richterin am OVG	Knierim
Vorsitzender Richter am OVG	Stemplewitz
Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Tallich

B) Zahl und Besetzung der Senate

Es bestehen der Große Senat, sechs Senate, zwei Fachsenate für Personalvertretungssachen, der Fachsenat für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz, der Fachsenat für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinarrecht und der Fachsenat für Verfahren nach §§ 99 Abs. 2, 189 VwGO.

I.

Die Senate sind wie folgt besetzt:

G r o ß e r S e n a t

Mitglied kraft Amtes:

Die Präsidentin des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts.

Bestellte Mitglieder gemäß §§ 12, 11 Abs. 6 Satz 1 VwGO

Ständige Mitglieder:		Stellvertreter/in:	
Vorsitzender Richter am OVG	Stemplewitz	Richter am OVG	Dr. Frische
Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Tallich	Richterin am OVG	Dannemann
Vizepräsident des OVG	Jahns	Richterin am OVG	Walter
Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Daum	Richter am OVG	Niemeyer
Vorsitzender Richter am OVG	Albers	Richter am OVG	Rigó

Vertreter des 6. Senats bei Verhinderung der Präsidentin: Richter am OVG Dr. Brummund

1. S e n a t

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OVG	Stemplewitz[1]

Stellvertreter:

Richter am OVG	Dr. Frische

Weitere Mitglieder:

Richter am OVG	Dr. von Stockhausen

Ehrenamtliche Richter:

[1] VRiOVG Stemplewitz ist dem Senat mit einem Anteil seiner Arbeitskraft von 0,9 zugewiesen.

2. S e n a t

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OVG	Albers

Stellvertreter:

Richter am OVG	Rigó

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG	Harfmann
Richterin am OVG	Dr. Andrée

Ehrenamtliche Richter:

3. S e n a t

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Tallich

Stellvertreterin:

Richterin am OVG	Dannemann

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG	Knölle[1]
Richter am VG	Dr. Törber

Ehrenamtliche Richter:

[1]Ri´inOVG Knölle ist dem Senat mit einem Anteil ihrer Arbeitskraft von 0,5 zugewiesen.

4. S e n a t

Vorsitzender:

Vizepräsident des OVG	Jahns

Stellvertreterin:

Richterin am OVG	Walter

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG	Dr. Kraglund
Richterin am OVG	Köser

Ehrenamtliche Richter:

5. S e n a t

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Daum

Stellvertreter:

Richter am OVG	Niemeyer

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG	Knierim
Richter am VG	Dr. Gutowski

Ehrenamtliche Richter:

6. S e n a t

Vorsitzende:

Präsidentin des OVG	Groß

Stellvertreter:

Richter am OVG	Dr. Brummund[1]

Weitere Mitglieder:

Richter am OVG	Dr. Götz[2]

Ehrenamtliche Richter:

[1] RiOVG Dr. Brummund ist dem Senat mit einem Anteil seiner Arbeitskraft von 0,5 zugewiesen.

[2] RiOVG Dr. Götz ist dem Senat mit einem Anteil seiner Arbeitskraft von 0,5 zugewiesen.

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

Vorsitzender:

Vizepräsident des OVG	Jahns

Stellvertreter:

Richter am OVG	Dr. Frische
Richter am OVG	Dr. Brummund

Ehrenamtliche Richter

I. Auf Vorschlag der Dienststellen:

II. Auf Vorschlag der Gewerkschaften:

a) Beamte und Beamtinnen

b) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen:

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Landespersonalvertretungsrecht

Vorsitzender:

Vizepräsident des OVG	Jahns

Stellvertreter:

Richter am OVG	Dr. Frische
Richter am OVG	Dr. Brummund

Ehrenamtliche Richter:

I. auf Vorschlag der Dienststellen:

II. auf Vorschlag der Gewerkschaften:

a) Beamte:

b) Angestellte und Arbeiter:

Senat für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Daum

Stellvertreter:

Richter am OVG	Niemeyer

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG	Knierim
Richter am VG	Dr. Möller

Beamtenbeisitzer:

s. Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan

Fachsenat für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinarrecht

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Daum

Stellvertreter:

Richter am OVG	Niemeyer

Weitere Mitglieder:

Richterin am OVG	Knierim
Richter am VG	Dr. Möller

Beamtenbeisitzer:

s. Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan

Fachsenat für Verfahren nach §§ 99 Abs. 2, 189 VwGO
(Bestellungszeitraum 01.01.2026 - 31.12.2029, § 4 Satz 2 VwGO)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OVG	Albers

Stellvertreter:

Richter am OVG	Rigó

Weiteres Mitglied:

Richterin am OVG	Harfmann

Vertreter in dieser Reihenfolge:

Richterin am OVG	Dr. Andrée
Richter am OVG	Dr. von Stockhausen
Richterin am OVG	Knierim

II.

Für die Vertretung der Berufsrichter außerhalb des Großen Senats und des Fachsenats nach §§ 99 Abs. 2, 189 VwGO gilt Folgendes:

1. Innerhalb desselben Senats vertreten sich die Richter nach Maßgabe der im Senat getroffenen Regelung (§ 4 VwGO i.V.m. § 21 g GVG).

2. Ist eine Vertretung nach Nummer 1 nicht zu ermöglichen, so nimmt jeder Senat die übrigen Senate (unter Ausnahme des Großen Senats und der Fachsenate) in aufsteigender Reihenfolge in Anspruch, wobei auf den 6. Senat der 1. Senat folgt.
   Dies bedeutet, den 1. Senat vertritt der 2. vor dem 3., vor dem 4., vor dem 5. und vor dem 6. Senat,
   den 2. Senat vertritt der 3. vor dem 4., vor dem 5., vor dem 6. und vor dem 1. Senat, usw.,
   den 6. Senat vertritt der 1. vor dem 2., vor dem 3., vor dem 4. und vor dem 5. Senat.

Tritt der Vertretungsfall bei einer Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters ein, erfolgt die Inanspruchnahme der übrigen Senate in der umgekehrten Reihenfolge.

3. Ist der Senat für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz oder der Fachsenat für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinarrecht wegen Verhinderung von Berufsrichtern beschlussunfähig, so werden die Senate in folgender Reihenfolge auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch genommen:

   die Mitglieder des 2. vor denen des 4., des 1., des 3. und des 6. Senats.

   Ziffer 2. Satz 3 gilt entsprechend.

4. Die Inanspruchnahme eines Vertreters hat in der Weise zu geschehen, dass mit dem im Geschäftsverteilungsplan an letzter Stelle stehenden Richter begonnen wird, wobei abgeordnete Richter nicht zur Vertretung herangezogen werden.

   Sind bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden auch die nach §§ 4 VwGO, 21 f Abs. 2 GVG zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder seines Senats an der Wahrnehmung des Vorsitzes verhindert, so wird der verhinderte Vorsitzende von dem ordentlichen Vorsitzenden des Senats vertreten, der zur Vertretung der Beisitzer berufen ist, gegebenenfalls vom jeweiligen Vertreter dieses Vorsitzenden.

5. Ist eine Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung des Vorsitzenden in den Fachsenaten für Personalvertretungssachen erforderlich, erfolgt die Inanspruchnahme der dortigen Stellvertreter in umgekehrter Vertretungsreihenfolge.

   Ist ein Fachsenat für Personalvertretungssachen beschlussunfähig, werden zur Vertretung die Vorsitzende des 5. vor dem Vorsitzenden des 2. Senat herangezogen, bei einer Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung des Vorsitzenden in umgekehrter Reihenfolge.

III.

Die ehrenamtlichen Richter des 1., 2., 3., 4., 5. und des 6. Senats werden während der gesamten Amtsperiode fortlaufend in der Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, in der sie in diesem Geschäftsverteilungsplan unter B. I aufgeführt sind. Wird nach einer mündlichen Verhandlung das Verfahren fortgeführt, so nehmen die bisherigen ehrenamtlichen Richter an dem weiteren Verfahren teil, soweit sie dem Senat noch angehören.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist der in dem Geschäftsverteilungsplan nächstfolgende ehrenamtliche Richter heranzuziehen, soweit er nicht bereits für eine andere Sitzung geladen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren. Verhinderte und zu einer ausgefallenen Sitzung bereits geladene ehrenamtliche Richter werden demgemäß überschlagen.

IV.

Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung - z.B. wenn die Verhinderung dem Gericht nicht früher als einen Arbeitstag vor dem Termin bekannt wird - wird gemäß § 30 Abs. 2 VwGO folgende H i l f s l i s t e aus ehrenamtlichen Richtern für den 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Senat aufgestellt:

<u>1. Senat:</u>

<u>2. Senat:</u>

<u>3. Senat:</u>

4. Senat:

5. Senat:

6. Senat:

Bei Verhinderung der ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste eines Senats ist auf die Hilfslisten der folgenden Senate in der aufgeführten Reihenfolge zurückzugreifen. Der 6. Senat greift zunächst auf die Hilfsliste des 1. Senats zurück.

Die unter III. getroffene Regelung gilt für die in der Hilfsliste aufgeführten ehrenamtlichen Richter entsprechend. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste.

V.

Die ehrenamtlichen Richter der Fachsenate für Personalvertretungssachen werden nach § 109 BPersVG und nach § 100 HmbPersVG in Verbindung mit den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes zu den Sitzungen herangezogen.

VI.

1. Heranziehung der Beamtenbeisitzer für den Senat für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz

Der erste Beamtenbeisitzer des Senats für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Gehören mehrere Beamtenbesitzer demselben Verwaltungszweig und derselben Laufbahngruppe an, so werden sie fortlaufend - hier wie in den nachfolgenden Regelungen des Abschnitts VI. bedeutet dies: während der gesamten Amtsperiode fortlaufend - in der in Liste A der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge herangezogen.

Ist ein Beamtenbeisitzer, der die Voraussetzungen des vorigen Absatzes erfüllt, nicht vorhanden oder verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer aus dem Verwaltungszweig - fortlaufend nach den in Liste A der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Beamtenbeisitzern - herangezogen. Steht kein Beamter des Verwaltungszweigs zur Verfügung, so ist ein Beamter der Laufbahngruppe heranzuziehen, der der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, und zwar in der Reihenfolge, in der diese in Liste A der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt werden. Steht auch danach kein Beamtenbeisitzer zur Verfügung, so erfolgt die Heranziehung fortlaufend nach Liste B der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan.

Der zweite Beamtenbeisitzer wird fortlaufend nach Liste B der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen. Im Fall der Verhinderung des zweiten Beamtenbeisitzers ist der in Liste B der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan nächstfolgende Beamte heranzuziehen, soweit er nicht bereits für eine andere Sitzung geladen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die Beamtenbeisitzer bereits geladen waren. Verhinderte und zu einer ausgefallenen Sitzung bereits geladene Beamtenbeisitzer werden demgemäß überschlagen.

Ist ein Beamtenbeisitzer nach Liste A der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen worden, so wird dies bei der Heranziehung nach Liste B der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan berücksichtigt. Ist ein Beamtenbeisitzer nach Liste B der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen worden, so wird dies bei einer Heranziehung nach Liste A der Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan nicht berücksichtigt.

2. Heranziehung der Beamtenbeisitzer für den Senat für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinargesetz

Der erste Beamtenbeisitzer des Senats für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinargesetz soll der Laufbahnfachrichtung und der Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Gehören mehrere Beamtenbesitzer derselben Laufbahnfachrichtung und Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt an, so werden sie fortlaufend in der in Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge herangezogen.

Ist ein Beamtenbeisitzer, der die Voraussetzungen des vorigen Absatzes erfüllt, nicht vorhanden oder ist dieser verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahnfachrichtung - fortlaufend nach den in Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Beamtenbeisitzern - herangezogen. Steht kein Beamter der Laufbahnfachrichtung zur Verfügung, so ist ein Beamter der Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt heranzuziehen, der der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, und zwar in der Reihenfolge, in der sie in Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt werden. Steht auch ein solcher nicht zur Verfügung, so ist ein Beamter der Laufbahngruppe heranzuziehen, der der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, und zwar in der Reihenfolge in der sie in Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt werden. Steht auch danach kein Beamtenbeisitzer zur Verfügung, so erfolgt die Heranziehung fortlaufend nach Liste B der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan.

Der zweite Beamtenbeisitzer wird fortlaufend nach Liste B der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen. Im Fall der Verhinderung des zweiten Beamtenbeisitzers ist der in Liste B der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan nächstfolgende Beamte heranzuziehen, soweit er nicht bereits für eine andere Sitzung geladen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die Beamtenbeisitzer bereits geladen waren. Verhinderte und zu einer ausgefallenen Sitzung bereits geladene Beamtenbeisitzer werden demgemäß überschlagen.

Ist ein Beamtenbeisitzer nach Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen worden, so wird dies bei der Heranziehung nach Liste B der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan berücksichtigt. Ist ein Beamtenbeisitzer nach Liste B der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan herangezogen worden, so wird dies bei der Heranziehung nach Liste A der Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan nicht berücksichtigt.

3. Wird nach einer mündlichen Verhandlung das Verfahren fortgeführt, so nehmen die bisherigen Beamtenbeisitzer an dem weiteren Verfahren teil.

VII. Weitere spruchkörperliche Bestellungen

1. Senat für Baulandsachen bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht

Ständige Mitglieder:

Richter am OVG	Rigó	(Bestellung bis 30.11.2027)
Richter am OVG	Dr. Frische	(Bestellung bis 30.11.2027)

Stellvertretende Mitglieder:

Vorsitzender Richter am OVG	Albers	(Bestellung bis 29.2.2028)
Richterin am OVG	Harfmann	(Bestellung bis 29.2.2028)
Richterin am OVG	Knierim	(Bestellung bis 29.2.2028)

2. Nichtständiger Beisitzer des Richterdienstsenats bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht:

Richter am OVG	Niemeyer	(Bestellung bis 30.6.2027)

3. Hamburgischer Berufsgerichtshof für die Heilberufe

Präsident

Vizepräsident des OVG	Jahns	(Bestellung bis 15.4.2030)

Weitere Mitglieder:

Richter am OVG	Dr. Frische	(Bestellung bis 15.4.2030)
Richterin am OVG	Dannemann	(Bestellung bis 15.4.2030)
Richter am OVG	Dr. von Stockhausen	(Bestellung bis 15.4.2030)

Vom Präsidium nach § 9a Abs. 2 Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe benannte Vertreter:

Richter am OVG	Dr. Brummund
Richter am OVG	Dr. Götz
Richterin am OVG	Dr. Andrée

VIII.

Es gehen alle am 13. April 2026 im Bestand befindlichen Verfahren aus dem Gebiet der finanziellen Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-10-Pandemie („Corona-Hilfen“), die Überbrückungshilfe betreffen, und alle sonstigen am 1. Juni 2026 anhängigen Anträge auf Zulassung der Berufung betreffend Corona-Hilfen, die in den Jahren 2023 und 2024 eingegangen sind, zum 1. Juni 2026 vom 1. Senat auf den 3. Senat über.

C) Verteilung der Eingänge auf die Senate

I.

Die Verteilung der eingehenden Prozesssachen erfolgt nach Sachgebieten. Gebiete des sonstigen Rechts gelten als ein Sachgebiet. Es entscheiden, und zwar mit Einschluss der Streitigkeiten wegen des Verwaltungsverfahrens, der Abgaben, der Kosten, der Vollstreckung und sonstiger gerichtlicher Verfahren,

der 1. Senat:

über Streitigkeiten

1. betreffend Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen und

aus den Gebieten

2. des Atom- und Strahlenschutzrechts,
3. des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren und des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen,
4. des Sielabgabenrechts,
5. des Rechts der Windenergieanlagen auf See,
6. des Bergrechts,
7. des Immissionsschutzrechts, einschließlich Streitigkeiten über Maßnahmen in Vollzug eines Luftreinhalteplans oder eines Plans für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 oder 2 BImSchG,
8. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts,
9. des Wasserrechts, des Wasserverbandsrechts sowie des Wasserstraßenrechts (ohne das Schifffahrtsrecht),

10. des Schienenverkehrsrechts und des Eisenbahnkreuzungsrechts,

11. des Luftverkehrsrechts und

12. der finanziellen Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie („Corona-Hilfen“);

der 2. Senat:

über Streitigkeiten aus den Gebieten

1. des Bau- und Bodenrechts einschließlich der Verfahren nach § 47 VwGO, des Rechts des Siedlungswesens sowie des Kleingartenrechts einschließlich der Streitigkeiten nach dem Hamburgischen Wohnwagengesetz,

2. des Bezirksverwaltungsgesetzes,

3. des Naturschutzrechts, des Landschaftsschutzrechts, des Artenschutzrechts und

4. des Wegebaubeitragsrechts,

5. des Rechts der Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB,

6. des Asylrechts von Ausländern aus folgenden Herkunftsgebieten:

   - Iran,

   - Afghanistan,

   soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,

7. des Straßen- und Wegerechts, einschließlich des Hamburgischen Wegegesetzes und des Rechts der Grün- und Erholungsanlagen und

8. des Denkmalschutzrechts;

der 3. Senat:

über Streitigkeiten aus den Gebieten

1. des Hochschulrechts einschließlich des Rechts der Hochschulprüfungen, des Rechts der Staatsprüfungen, der Anerkennung ausländischer Prüfungen, der Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades, des Hochschulzugangsrechts (einschließlich NC-Verfahren),

2. des Personenbeförderungsgesetzes, soweit nicht die Zuständigkeiten des 1. Senats nach Nr. 12 oder des 2. Senats nach Nr. 2 greifen,

3. des Güterkraftverkehrsrechts,

4. des Schifffahrtsrechts, einschließlich des dazu gehörenden Berufsrechts,

5. des Häftlingshilferechts, Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrechts, des Vertriebenenrechts sowie Verfahren betreffend das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz,

6. des Präsidialverfassungsrechts der Gerichte,

7. des Asylrechts von Ausländern aus folgenden Herkunftsgebieten:

   - europäische Länder, mit Ausnahme der Türkei, Nord-Zypern sowie der europäischen Länder der ehemaligen GUS-Staaten

   - afrikanische Länder mit Ausnahme derjenigen Länder, für die der 4. Senat zuständig ist,

   - Syrien,

   soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,

8. des Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, soweit die Materie nicht einem anderen Senat ausdrücklich zugewiesen ist (Sachgebietsnummern 0410-0432 und 0450-0492, einschließlich des Rechts der Gesundheitsfachberufe),

9. des öffentlichen Rechts, soweit Abschleppfälle Verfahrensgegenstand sind,

10. des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz), des Umweltinformationsgesetzes des Bundes oder des Hamburgischen Transparenzgesetzes sowie über Informations- und Auskunftsansprüche auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften (z.B. PresseG, VIG),

11. des Datenschutzrechts,

12. des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,

13. des Lebens- und Arzneimittelrechts, auch soweit Genussmittel betroffen sind,

14. des Parlamentsrechts,

15. des Tierschutzrechts,

16. des Bestattungs- und Friedhofsrechts und

17. des Brand- und Katastrophenschutzrechts einschließlich des Rettungsdienstrechts;

<u>der 4. Senat:</u>

über Streitigkeiten aus den Gebieten

1. des Sozialrechts nach dem Sozialgesetzbuch einschließlich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Unterhaltsvorschussgesetzes, des Adoptionsvermittlungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Kinderbetreuungsgesetzes (einschließlich Vorschulgebühren), des Wohngeldgesetzes sowie betreffend Ausbildungsbeihilfe für Schüler und Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, nach dem Garantiefonds und nach dem Landesblindengeldgesetz,

2. der Förderung und Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe,

3. des Vereins- und Versammlungsrechts einschließlich Verfahren betreffend auf eine Versammlung bezogene Maßnahmen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie,

4. des Polizeirechts einschließlich des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit die Materie nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen ist,

5. des Straßenverkehrsrechts, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. Senats nach Nr. 12 greift,

6. des Wohnungsrechts einschließlich des Wohnungsaufsichtsrechts sowie des Wohnungsbauförderungsrechts,

7. des Asylrechts von Ausländern aus folgenden Herkunftsgebieten:

   - Türkei und Nord-Zypern,

   - Marokko und West-Sahara, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Äthiopien, Eritrea, Sudan, Südsudan, Somalia und Togo,

   - Irak,

   soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,

8. des Glücksspielrechts,

9. des Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden und

10. des Schulrechts (ohne Vorschulgebühren);

der 5. Senat:

über Streitigkeiten aus den Gebieten

1. des Rechts des öffentlichen Dienstes sowie der Ansprüche aus dem Gesetz zu Art. 131 GG und des Wiedergutmachungsrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie der Streitigkeiten über den Vorbereitungsdienst,

2. des Medienrechts,

3. des Personenordnungsrechts, einschließlich des Namensrechts, des Staatsangehörigkeitsrechts, des Melderechts, des Pass- und Ausweisrechts sowie des Rechts betreffend Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) und sonstige statistische Erhebungen,

4. des Jagd-, Forst- und Fischereirechts mit Ausnahme des Seefischereirechts,

5. des Waffenrechts,

6. des Asylrechts, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist, und

7. des sonstigen einem Senat nicht ausdrücklich zugewiesenen Rechts;

der 6. Senat:

über Streitigkeiten aus den Gebieten

1. des Ausländerrechts und

2. des Asylrechts, soweit um Zuständigkeiten und Überstellungen nach Italien im Anwendungsbereich des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG einschließlich diesbezüglicher Folgeverfahren gestritten wird; ändert sich der Gegenstand des Verfahrens kraft Gesetzes gemäß § 77 Abs. 4 AsylG und wird die Klage nicht unverzüglich zurückgenommen, geht das Verfahren auf den für das Herkunftsland zuständigen Senat über;

der Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz:

über Streitigkeiten aus dem Gebiet des Bundespersonalvertretungsrechts;

der Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Landespersonalvertretungsrecht:

über Streitigkeiten aus dem Gebiet des Landespersonalvertretungsrechts;

der Fachsenat für Verfahren nach §§ 99 Abs. 2, 189 VwGO:

über Streitigkeiten über die Vorlage von Urkunden oder Akten von Behörden und die Erteilung von Auskünften in verwaltungsgerichtlichen Verfahren;

der Senat für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz:

über Streitigkeiten nach dem Bundesdisziplinargesetz;

der Fachsenat für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinarrecht:

über Streitigkeiten nach dem Landesdisziplinarrecht.

II.

Für die Verteilung nach Sachgebieten ist das für das Klagbegehren, d.h. den umstrittenen Verwaltungsakt, den umstrittenen Rechtsanspruch oder das umstrittene Rechtsverhältnis, maßgebliche Rechtsgebiet entscheidend.

In Streitigkeiten, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Beteiligter ist, richtet sich die Zuständigkeit des Senats nach dem Verfolgerstaat, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Das gilt auch für asylrechtliche Verfahren, in denen die Abschiebung in einen anderen Staat erfolgen soll.

III.

Wird eine Rechtssache durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts zurückverwiesen, so gelangt sie an den dann zuständigen Senat. Das Gleiche gilt, wenn eine vom Oberverwaltungsgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Oberverwaltungsgericht gelangt. Eine vom Bundesverwaltungsgericht oder Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Zurückverweisung an einen bestimmten Senat bleibt unberührt.

IV.

Verfahren nach § 153 VwGO i.V.m. § 584 ZPO, nach §§ 167 und 183 VwGO i.V.m. § 767 ZPO sowie Vollstreckungsverfahren nach den §§ 167 ff. VwGO gelangen an den Senat, bei dem der frühere Rechtsstreit anhängig war. Ist der Senat aufgelöst oder ist das Sachgebiet des früheren Rechtsstreits inzwischen einschließlich der anhängigen Sachen auf einen anderen Senat übergegangen, so gelangen sie an den nunmehr für das Sachgebiet zuständigen Senat.

Wiederauflebende Sachen, auch wenn sie nur nach der Aktenordnung weggelegt waren, gelangen an den ursprünglich damit befassten Senat. Wäre die Sache, wenn sie zwischenzeitlich anhängig geblieben wäre, inzwischen an einen anderen Senat übergegangen, so gelangt sie an den nunmehr für das Sachgebiet zuständigen Senat. Gleiches gilt, wenn der ursprünglich mit der Sache befasste Senat aufgelöst ist.

V.

Ist eine Sache an einen Senat gelangt, der nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, so ist sie an den im Zeitpunkt der Abgabe zuständigen Senat abzugeben. Nach Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Abgabe ausgeschlossen und geht die Zuständigkeit über. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

VI.

Für die nach §§ 23, 24, 34 VwGO zu treffenden Entscheidungen ist der 3. Senat zuständig. Für die nach § 100 Abs. 2 Satz 4 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes i.V.m. § 21 Abs. 5 ArbGG zu treffenden Entscheidungen ist der Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Landespersonalvertretungsrecht zuständig. Für die nach § 109 Abs. 3 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes i.V.m. § 21 Abs. 5 und 6 ArbGG zu treffenden Entscheidungen ist der Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zuständig.

VII.

Zu Güterichtern i.S.v. § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richterin am OVG	Walter
Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Tallich

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

In Verfahren, an denen alle Güterichter nach Maßgabe der in den Senaten getroffenen Regelungen mitwirken oder in denen alle Güterichter bereits mitgewirkt haben, können die Beteiligten zur Durchführung einer Güteverhandlung an die Güterichter des Verwaltungsgerichts Hamburg verwiesen werden.

Groß